

Bewegung und Sport

Im Unterricht muss eine **Sportkleidung**, die hygienisch, atmungsaktiv, schweißsaugend und gut waschbar ist, getragen werden.

Der Gegenstand Bewegung und Sport ist ein Pflichtgegenstand, der regelmäßig besucht werden muss. Es besteht jedoch die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen eine Befreiung zu erwirken. Grund für eine Befreiung kann nur ein körperliches Gebrechen sein, das die Schülerin / den Schüler im Unterricht wesentlich behindert.

Bei der **Erteilung einer Befreiung** hat die Behörde restriktiv vorzugehen. Die Befreiung wird vom Schulleiter in der Regel auf Grund eines Gutachtens des Schularztes für einen bestimmten Zeitraum ausgesprochen. Kann wegen einer Befreiung keine Beurteilung erfolgen, wird im Zeugnis der Vermerk "befreit" eingetragen. Dieser Vermerk ist mit Ausnahme der Schulen mit sportlichem Schwerpunkt kein Hindernis für das Aufsteigen in die nächste Klasse.

Nimmt jedoch eine Schülerin / ein Schüler ohne Befreiung, Krankheit oder Berechtigung zum Fernbleiben nicht am Bewegung und Sport-Unterricht teil, stellt dies einen schweren Verstoß gegen die Pflichten der Schüler dar. Kann auf Grund zahlreicher Fehlstunden keine Beurteilung erfolgen und wird auch eine Feststellungsprüfung versäumt, wird die Schülerin / der Schüler nicht abgeschlossen. Ein Aufsteigen in die nächste Klasse ist in einem solchen Fall nicht möglich. Zu einer Wiederholungsprüfung kann nicht angetreten werden. Wie in jedem anderen Pflichtgegenstand ist auch in Bewegung und Sport eine positive Beurteilung Voraussetzung für das Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe.

Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 24. Juni 1974, BGBl 368, über die Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen und verbindlichen Übungen (die vollständige Verordnung kann im Bereich Rechtsquellen nachgelesen werden)

§ 1. (1) Schüler, die durch ein körperliches Gebrechen an der Teilnahme am Unterricht in einzelnen Pflichtgegenständen oder verbindlichen Übungen wesentlich behindert sind oder deren Gesundheit durch die Teilnahme gefährdet wäre, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von der Teilnahme am Unterricht zu befreien, wobei die Eigenschaft eines ordentlichen Schülers nicht verloren wird, soweit die Befreiung die in den §§ 2 bis 5 gesetzten Fristen nicht übersteigt und all fällig dort vorgeschriebene Prüfungen abgelegt werden.

(2) Bei der Gewährung von Befreiungen ist ein strenger Maßstab anzulegen. Es ist dabei zu erwägen, ob dem Schüler bei einer individuellen Behandlung, insbesondere bei Nachsicht bestimmter Fertigungsleistungen, die Teilnahme am Unterricht möglich wäre. Im Pflichtgegenstand Leibesübungen und in der verbindlichen Übung Leibesübungen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die körperliche Durchbildung aller Schüler, insbesondere der schwächlichen oder behinderten, aus medizinischen und pädagogischen Gründen von größter Wichtigkeit ist.

(3) Die Befreiung ist für die voraussichtliche Dauer der Behinderung zu gewähren. Ist ein Schüler in einem Schuljahr von der Teilnahme am Unterricht in einzelnen Pflichtgegenständen oder verbindlichen Übungen befreit und besteht der Behinderungsgrund über die Dauer eines Schuljahres hinaus, so ist am Beginn eines jeden Schuljahres zu überprüfen, ob der Behinderungsgrund noch vorliegt. Nach Wegfall des Behinderungsgrundes ist die Befreiung aufzuheben.

§ 3. (4) Die Befreiung kann gewährt werden bis zu einem Höchstausmaß von zwölf Monaten.

Schulunterrichtsgesetz

SchUG § 18. (1) Die Beurteilung der Leistungen der Schüler in den einzelnen Unterrichtsgegenständen hat der Lehrer durch Feststellung der Mitarbeit der Schüler im Unterricht sowie durch besondere in die Unterrichtsarbeit eingeordnete mündliche, schriftliche und praktische oder nach anderen Arbeitsformen ausgerichtete Leistungsfeststellungen zu gewinnen. ...

SchUG § 20. (1) Der Beurteilung der Leistungen eines Schülers in einem Unterrichtsgegenstand auf einer ganzen Schulstufe hat der Lehrer alle in dem betreffenden Unterrichtsjahr erbrachten Leistungen (§ 18) zugrunde zu legen, wobei dem zuletzt erreichten Leistungsstand das größere Gewicht zuzumessen ist. ...

SchUG § 20. (2) Wenn sich bei längerem Fernbleiben des Schülers vom Unterricht und in ähnlichen Ausnahmefällen auf Grund der nach § 18 Abs. 1 gewonnenen Beurteilung eine sichere Beurteilung für die ganze Schulstufe nicht treffen lässt, hat der Lehrer eine Prüfung durchzuführen, von der der Schüler zwei Wochen vorher zu verständigen ist (Feststellungsprüfung).

Ursachen und Konsequenzen für eine Nichtteilnahme am Unterricht			
Grund	Erkrankung	Indisponiertheit	Längere Verletzung, Allergien
Beschreibung	Schüler/in fehlt auch in den anderen Unterrichtsgegenständen	Schüler/in kann kurzfristig am Unterricht aus BSP nicht aktiv teilnehmen.	Schüler/in kann langfristig am Unterricht BSP nicht aktiv teilnehmen.
Rechtliche Relevanz	SchUG 45(1)a. „gerechtfertigte Verhinderung“	SchUG§45(1)b. „Erlaubnis zum Fernbeleiben“ möglich: nur wenn überwiegend aktive Teilnahme im Unterricht erforderlich wäre.	SchUG§45(1)c. „Befreiung“ Möglich: nur wenn überwiegend aktive Teilnahme im Unterricht erforderlich.
Zuständigkeit	Klassenvorstand	Klassenvorstand, Direktion, Absprache mit Fachlehrer/in	Direktion, ev. Absprache mit Fachlehrer/in
Auflagen	<ul style="list-style-type: none"> • Unverzügliche Information des Klassenvorstandes • Ev. Ärztliches Zeugnis 	<ul style="list-style-type: none"> • Unverzügliche Information des Fachlehrers/-lehrerin 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausschließlich gesundheitliche Gründe • Strenger Maßstab
Konsequenzen zur Beurteilung	Versäumter Lehrstoff ist nachzuholen.	Versäumter Lehrstoff ist nachzuholen.	Versäumter Lehrstoff ist nachzuholen.
Wenn Beurteilung wegen langer Absenz nicht möglich ist:	Feststellungs- bzw. Nachtragsprüfung	Feststellungs- bzw. Nachtragsprüfung	Zeugnisvermerk „Befreit“

Quelle: http://www.vdloe.at/wien/recht/download/leistungsbeurteilung_brosch.pdf, S.23